

Vereinbarung

zwischen der **Stadt Halle (Saale)**
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
diese vertreten durch den Beigeordneten für
Kultur und Bildung,
Herrn Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt

- im folgenden „**Stadt**“ genannt

und der SPi Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Michael Scherschel
Klausener Straße 7,
39112 Magdeburg

- im folgenden „SPi“ genannt -

über die Förderung zur Betreuung des Nachbarschaftszentrums „Pusteblume“ in Halle-Neustadt, zur Saaleaue 51 a.

Vorbemerkung

Die SPi übernimmt zum 01.01.2008 die Trägerschaft des Soziokulturellen Zentrums „Pusteblume“. In Erweiterung der gegenwärtigen Angebote betreibt das SPi ein „Nachbarschaftszentrum Pusteblume“, in das die bisherigen Erfahrungen bei der erfolgreichen Realisierung des Quartiersmanagements Halle-Neustadt sowie der Führung der Arbeitsgruppe Kultur des Stadtteiles Halle-Neustadt einfließen. Die SPi garantiert den derzeitigen Nutzern im gegenseitigen Einvernehmen den Bestand der bisherigen kulturellen Vielfalt. Gleichzeitig erfolgt durch Konzentration und effektivere Nutzung des Gebäudes eine erweiterte Nutzung um generationsübergreifende, soziale und beratende Angebote für Kinder, Jugendliche und Senioren. Die SPi schließt mit dem Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement einen Mietvertrag zur Nutzung des Objektes ab.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrats vom .2007 schließen die Parteien gemäß § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 54 VwVfG folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Die Stadt gewährt der SPi für die Jahre 2008 bis einschließlich 2010 eine jährliche Zuwendung in Form einer **Festbetragsfinanzierung** in Höhe von

2008	2009	2010
152.630,00 €	141.205,00 €	118.205,00 €

§ 2

Die Zuwendung ist ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der entstehenden Personalkosten sowie für die Sachkosten zu verwenden (**Zuwendungszweck**).

Honorare und sonstige Zahlungen an Personen, die bei der Stadt beschäftigt sind, sind grundsätzlich nicht zulässig.

Forderungen Dritter aus den Vorjahren werden durch diese Zuwendung nicht finanziert.

Die Zuwendung darf Dritten – auch Vereinsmitgliedern – nicht als Darlehen weitergegeben werden.

Im Sinne der Förderung von Eigeninitiativen und des persönlichen Einsatzes können Arbeitsleistungen als Eigenleistungen der SPi anerkannt werden. Diese Eigenleistungen sollen 30 v.H. nicht übersteigen. Der anerkannte Anteil wird bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt.

Bei der Bemessung der Personalausgaben ist sicherzustellen, dass keine Besserstellung zu Mitarbeitern der Stadt in vergleichbaren Positionen erfolgt.

Grundlage für die Zuwendung ist der bis zum 31.08. des Vorjahres vorgelegte und akzeptierte Kosten- und Finanzierungsplan.

Die SPi verpflichtet sich, die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Änderungen des Kosten- und Finanzierungsplanes (Grundlage der Zuwendung) bedürfen der Zustimmung der Stadt und sind umgehend schriftlich anzuzeigen.

Die SPi verpflichtet sich, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn sie weitere Zuwendungen für den selben Zweck bei Landes-, EU- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt haben oder von ihnen erhalten haben. Es wird vereinbart, dass der städtische Zuschuss ab 2009 um die Summe der zusätzlich durch das SPi eingelobten Mittel reduziert wird.

§ 3

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in monatlichen Raten in Höhe von einem Zwölftel der im § 1 vereinbarten Summe jeweils zum 15. des Monats auf nachfolgende Bankverbindung:

Konto:
BLZ:

§ 4

Die SPi sind verpflichtet, sich um weitere Fördermittel anderer Fördermittelgeber zu bemühen und diese Einnahmen in ihrem Haushalt einstellen. Das gilt auch für eventuelle Spenden. Werden die so erlangten Einnahmen nicht in ihrem Haushalt eingestellt, behält sich die Stadt vor, von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 5

Die SPi verpflichten sich, in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt hinzuweisen.

§ 6

Die SPi hat über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen und Ausgaben nur gegen Beleg zu tätigen. Die Belege sind nach dem Ende des Rechnungsjahres noch mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

Die SPi hat der Stadt bis jeweils zum 30.06. des folgenden Jahres die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Beihilfe durch Vorlage eines von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Verwendungsnachweises (Jahresrechnung) nachzuweisen.

Der **Verwendungsnachweis** besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte sind beizufügen.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass die SPi nach Einnahmen und Ausgaben buchen, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftspanes enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.

Bei kaufmännischer doppelter Buchführung der SPi besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).

Soweit die SPi die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Auf den Ausgabebelegen (Originalbelege) ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit unterschriftlich zu bestätigen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten (Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen der Verwendungszweck).

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Eventuelle Veröffentlichungen sind beizufügen.

§ 7

Die Stadt ist berechtigt, die Haushalts- und Kassenführung der SPi durch ihren Fachbereich Rechnungsprüfung oder durch Dritte zu prüfen oder prüfen zu lassen. Den Prüfern sind alle notwendigen Unterlagen vorzulegen und die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Eine Prüfung kann jederzeit erfolgen und auch bereits überprüfte Zeiträume erneut aufgreifen.

§ 8

Wird die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet oder erfüllen die SPi andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht innerhalb einer ihnen gesetzten Frist, dann hat die Stadt neben ihren Ansprüchen auf Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung und positiver Vertragsverletzung das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten.

Das Rücktrittsrecht der Stadt besteht auch, wenn die SPi die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn subventionserhebliche Tatsachen im Sinn des § 264 StGB verschwiegen wurden.

§ 9

Tritt die Stadt von diesem Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, dann hat die SPi die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten. Diese Erstattungspflicht bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Zuwendungen, die nachweislich nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die SPi die Umstände, die zum Rücktritt oder der Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben, nicht zu vertreten haben und sie die Erstattung innerhalb der festgesetzten Frist leisten.

Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet, kann die Stadt für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach § 10 Absatz 2 auch dann verlangen, wenn sie nicht von dem Vertrag zurücktritt.

§ 10

Diese Vereinbarung wird mit dem 01.01.2008 wirksam und endet zum 31.12.2010.

Halle, den

Stadt Halle (Saale)
Dr. habil Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter für Kultur und Bildung

Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH
Michael Scherschel
Geschäftsführer